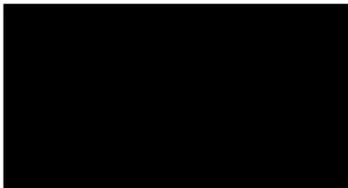


per email!



Rechtsamt
Rathausstr. 31, 58239 Schwerte

Öffnungszeiten
Montag - Freitag: 08:00 Uhr -12:00 Uhr
Dienstag: 14:00 Uhr -16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr -17:00 Uhr

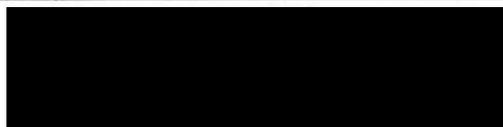
Es berät Sie:
E-Mail:
Zimmer:



Ihr Zeichen

Mein Zeichen
30-11-30-19/20

Datum
29.06.2020



Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz für das Land NRW (IFG NRW) vom 21.06.2020



- 1. Ihren Antrag lehne ich ab.**
- 2. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.**

I.

Mit email vom 21.06.2020 beantragten Sie Zugang zu Informationen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz für das Land NRW (IFG NRW), nämlich meine „Handreichung/Beschreibung der Vorgehensweise zur Prüfung von IFG Anträgen. Insbesondere zu den Punkten: Wie wird ermittelt, ob AntragstellerIn vollgeschäfts-fähig ist. D. h. werden Melderegisterauskünfte eingeholt? Wird das zuständige Betreuungsgericht angefragt?“

II.

Ich bin zur Entscheidung über Ihren Antrag zuständig.

Nach § 5 Absatz 1 Satz des IFG NRW kann sich Ihr Begehren nur auf bei mir „vorhandene Informationen“ beschränken. Gemäß § 3 Satz 1 IFG NRW handelt es sich bei Informationen im Sinne dieses Gesetzes um solche, die in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhanden sind und im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden.

Für die Bearbeitung von Anträgen nach dem IFG NRW sind hier keine verkörperten oder digitalen „Handreichungen“ oder „Beschreibungen der Vorgehensweise“, mithin auch keine Dienstanweisungen, etc., vorhanden.

Soweit Sie danach fragen, wie ermittelt wird, ob der Antragsteller bzw. die Antragstellerin „vollgeschäfts-fähig“ ist oder ob Melderegisterauskünfte eingeholt oder „das zuständige Betreuungsgericht angefragt“ wird, teile ich dazu mit, dass hier auch insoweit keine verkörperten oder digitalen Informationen vorliegen.

Deshalb war Ihr Antrag abzulehnen.

Der Vollständigkeit halber erlaube ich mir folgenden Hinweis:



Nach § 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW ist ein Verwaltungsverfahren an bestimmte Formen nicht gebunden. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Im Rahmen des mir dadurch zugewiesenen Verfahrensermessens bin ich bei der Bearbeitung von Anträgen nach dem IFG NRW im Einzelfall unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben frei.

III.

Gemäß Ziffer 1.1. der Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) ergeht eine schriftliche Auskunft gebührenfrei, wie auch die Ablehnung eines Antrags gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 IFG NRW.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 IFG NRW

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz des Landes NRW gilt entsprechend. Die Anschrift lautet: Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf.